

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit FRANKIERMASCHINEN

1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Frankiermaschinen) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend „Deutsche Post“, über die Nutzung von Frankiermaschinen zur Frankierung von Produkten der Deutschen Post, die im Auswahlménú der Frankiermaschine aufgeführt sind (nachfolgend „Sendungen“).
- (2) Soweit durch die AGB Frankiermaschinen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post BRIEF NATIONAL und BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL/ AGB BRIEF INTERNATIONAL) sowie das Verzeichnis „Leistungen und Preise“ in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Ergänzend gelten die Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und die Produktbroschüre für Frankiermaschinen in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche unter www.frankit.de/download online zur Verfügung stehen. Die Anwendung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Frachtvertrag (§§ 407 ff HGB).
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Verträgen über die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Geschäftskundenportal der Deutschen Post). Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die Deutsche Post schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

2 Auftrag zur Nutzung von Frankiermaschinen

- (1) Der Auftrag zur Nutzung der Frankiermaschine ist für den Kunden rechtsverbindlich, für die Deutsche Post erst nach Auftragsbestätigung mit den bestätigten, verbindlichen Vertragsdaten. Der Auftrag bedarf der Textform und ist über die Deutsche Post oder den Hersteller, bei der/dem die Frankiermaschine vom Kunden erworben/gemietet wurde, einzureichen. Die Verwendung der von der Deutschen Post vorgesehenen Formulare ist zwingend.
- (2) Die Deutsche Post ist in der Annahme oder Ablehnung des Auftrags frei. Die Entscheidung über die Annahme des Auftrags erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach dessen Eingang, sofern die notwendigen Informationen und Unterlagen vorliegen.
- (3) Mit Zugang der Auftragsbestätigung erwirbt der Kunde das Recht zur Portoladung und zur Frankierung von Sendungen zur Beförderung durch die Deutsche Post bis zu dem von ihr festgelegten Höchstbetrag. Sie kann diesen jederzeit einseitig anpassen.

3 Frankieren von Sendungen

- (1) Mit Frankiermaschinen können Sendungen gem. Ziffer 1, Absatz 1 durch Abdruck des Frankiervermerks frankiert werden.
- (2) Die Tagesangabe im Frankiervermerk muss mit dem Tag der Einlieferung übereinstimmen. Als Einlieferungstag gilt der Zeitpunkt bis zu dem von der Deutschen Post festgesetzten Einlieferungsschlusszeiten. Sendungen, die danach eingeleitet werden, müssen die Tagesangabe des folgenden Tages tragen. Sendungen mit unzutreffender Tagesangabe können zurückgegeben werden.
- (3) Der Frankiervermerk muss innerhalb der Frankierzone der Sendung eindeutig lesbar und in blauer Farbe angebracht werden. Die Einzelheiten der Anforderungen an Frankiervermerke sind in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ festgelegt.
- (4) Der Abdruck mehrerer Frankiervermerke auf einer Sendung sowie die Kombination des Frankiervermerks mit anderen Frankierarten (Mischfrankaturen) ist nicht zulässig.
- (5) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen verweigern, wenn insbesondere die in den Frankiervermerken enthaltenen Informationen (u. a. Matrixcode)
 - a) durch unzureichende Druckkomponenten,
 - b) unzureichende Wartung (vgl. Ziffer 6 Absatz 3) oder
 - c) fehlerhafte Bedienungnicht oder nicht fehlerfrei in den Sortiermaschinen der Deutschen Post gelesen werden können.
- (6) Die Annahme kann auch dann verweigert werden, wenn spezielle Umhüllungen (z. B. wattierte Umschläge) oder für den Stempelabdruck ungeeignete Materialien (z. B. eine für Tintendruck nicht geeignete Papieroberfläche) verwendet werden, die nicht korrekt lesbare Frankierdrucke zur Folge haben. Für ungeeignete Oberflächen und für den

Fall, dass sich in der Frankierzone bereits andere Aufdrucke befinden, sind für den Frankiervermerk zwingend Frankierstreifen zu verwenden.

- (7) Umhüllungen, Karten und Aufschritztzettel für Sendungen können vom Nutzer der Frankiermaschine für die Rücksendung innerhalb Deutschlands vorfrankiert werden („vorfrankierte Sendungen“). In diesem Fall ist die Frankierung auch dann zulässig, wenn das Datum im Frankiervermerk mehr als einen Tag vom tatsächlichen Einlieferungsdatum abweicht. Die Gültigkeit der Vorfrankierung endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Frankierdatum folgt. Portoänderungen während der Gültigkeitsdauer berechtigen nicht zur unveränderten Nutzung der Vorfrankierung; etwaige Fehlbeträge sind nachzufrankieren.
- (8) Auf vorfrankierten Sendungen müssen die Rücksendeadresse auf der Sendung sowie der Vermerk „Rückantwort“ in der Frankierzone dauerhaft und gut lesbar aufgedruckt sein. Bei der Frankierung vorfrankierter Sendungen (z.B. für die Rücksendung vorgesehene Umschläge) ist in der Frankiermaschine zwingend das Produkt bzw. die Option „Rückantwort“ auszuwählen. Umschläge mit Sichtfenstern für die Empfängeradresse sowie mehrfach verwendbare Umhüllungen oder durchsichtige Umhüllungen, bei denen der Frankiervermerk unter der Umhüllung angebracht ist, dürfen für vorfrankierte Sendungen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für mehrfach verwendbare Umhüllungen von Sendungen mit medizinischem Untersuchungsgut. Vorfrankierte Sendungen, die den oben genannten Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht frankiert.

4 Werbung im Frankiervermerk von Frankiermaschinen

- (1) Die Werbung im Frankiervermerk ist optional. Innerhalb der Frankierzone haben postalische Vermerke, z. B. für zusätzliche Services, Vorrang vor den Werbeabdrucken des Kunden. Die Einzelheiten der Anforderungen ergeben sich aus der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“.
- (2) Der Kunde darf im Werbeklischee in Text und Bild für sein Unternehmen werben. Das Werbeklischee darf nicht mit einer zugunsten der Deutschen Post oder einer ihrer verbundenen Unternehmen geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung verwechslungsfähig ähnlich sein, um eine Täuschung über den tatsächlichen Postdienstleister ausschließen zu können. Kunden, die gewerblich Sendungen für andere bei der Deutschen Post einliefern, dürfen in Werbeklischees auch für das Unternehmen des Dritten werben. Ausgeschlossen ist Werbung, die geeignet ist, das Ansehen der Deutschen Post und der mit ihr verbundenen Unternehmen nachhaltig zu stören. Die Motive und Texte des Werbeklischees dürfen nicht die Kennzeichenrechte der Deutschen Post verletzen.
- (3) Der Kunde übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des Werbeklischees. Er bestätigt, über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Motive und Texte des Werbeklischees erforderlichen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Kennzeichen- und Urheberrechte zu verfügen. Er stellt die Deutsche Post insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Sofern der Kunde keine Absenderangabe im Frankiervermerk anbringt, ist diese Angabe entsprechend den Anforderungen der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ anzubringen.

5 Einlieferung der Sendungen

- (1) Die Sendungen können bei allen autorisierten Annahmestellen (z. B. Filialen, Großannahmestellen usw.) der Deutschen Post eingeleitet werden. Anzahl bzw. Umfang der einzuliefernden Sendungen können von der Deutschen Post entsprechend den räumlichen Kapazitäten begrenzt werden.
- (2) Die Sendungen sind so zu ordnen, dass die Aufschriften gleichauf liegen. Ferner sind sie zu trennen nach - Standard- und Kompaktsendungen und/oder - Groß- und Maxisendungen.
- (3) Sendungen ohne Einlieferungsnachweis können auch über Briefkästen eingeleitet werden, wenn die durchschnittliche Tagesmenge nicht mehr als 30 Sendungen beträgt. Mehrere Sendungen sind in einem verschlossenen roten Sammelumschlag oder zusammengefasst in einem festen Bund einzuliefern. Die Deutsche Post behält sich vor, bei betrieblichen und/oder organisatorischen Änderungen die Möglichkeit der Briefkasteneinlieferung einzuschränken oder zu untersagen.

6 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde darf die Frankiermaschine nur nach den Bedingungen dieser AGB für die Frankierung von Sendungen einsetzen, die zur Einlieferung bei der Deutschen Post oder ihren verbundenen Unternehmen bestimmt sind.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit FRANKIERMASCHINEN

- (2) Für einzelne Produkte, z. B. Teilleistungssendungen, Dialogpost und Vorleistungen des Kunden, wie z. B. Einlieferungslisten oder elektronische Auftragsdaten, gelten bei der Frankierung zusätzliche Anforderungen, die in den Verträgen zu den Produkten geregelt sind.
- (3) Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Frankiermaschine regelmäßig zu warten und bei Bedarf instand zu setzen, damit der Abdruck eines ordnungsgemäßen Frankiervermerks auf der Sendung jederzeit gewährleistet ist (siehe Ziffer 3, Absatz 5).
- (4) Der Kunde trägt außerdem dafür Sorge, dass die Frankiermaschine mit den jeweils aktuellen Preis- und Produktinformationen ausgestattet ist, für die der Kunde die Frankiermaschine einsetzt.
- (5) Der Kunde darf die Frankiermaschine nur an dem in der Vereinbarung angegebenen Ort zur Frankierung seiner Sendungen einsetzen. Beim Einsatz der Frankiermaschine im Ausland muss im Stempelabdruck eine zustellfähige Anschrift in Deutschland angegeben werden. Ein anderer Einsatzort ist dem Hersteller und der Deutschen Post unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (6) Die Frankiermaschine ist vom Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zur Prüfung des vertragsgemäßen Betriebs durch Mitarbeiter der Deutschen Post oder deren Beauftragten bereitzuhalten. Bei begründeten Zweifeln an dem ordnungsgemäßen Betrieb der Frankiermaschine ist diese an die Deutsche Post oder deren Beauftragte zur weiteren Prüfung herauszugeben.
- (7) Der Kunde teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Umzug) oder das Vertragsverhältnis (z. B. Umfirmierung) auswirken, sowie den Verlust oder andere Unregelmäßigkeiten und Störungen beim Betrieb der Frankiermaschine der vereinbarten Stelle der Deutschen Post unverzüglich in Textform mit.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die Vereinbarung über die Frankierung von Sendungen zu kündigen, wenn die Frankiermaschine dauerhaft nicht mehr zur Frankierung seiner für die Deutsche Post bestimmten Sendungen eingesetzt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Frankiermaschine an einen Dritten veräußert wird. Die Kündigung ist über den Hersteller oder direkt an die vereinbarte Stelle der Deutschen Post zu richten.
- (9) Der Kunde hat eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, über die die Deutsche Post vertragsrelevante Informationen und Mitteilungen bereitstellen kann. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

7 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post rechnet die vom Kunden erworbenen Portobeträge mit dem Kunden ab und nimmt die nach diesen AGB ordnungsgemäß vorbereiteten Sendungen zur Beförderung und Zustellung an den bestimmungsgemäßen Empfänger an.
- (2) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen verweigern, die nicht den Anforderungen dieser AGB, insbesondere der Ziffern 3 und 4, oder denen der AGB BRIEF NATIONAL/AGB BRIEF INTERNATIONAL entsprechen.
- (3) Besonders gesicherte Teile von Frankiermaschinen dürfen nur von Mitarbeitern der Deutschen Post, dem Hersteller oder besonders autorisierten Firmen geöffnet werden.

8 Erstattung von Restguthaben, Verschrottung

- (1) Die Erstattung eines auf der Frankiermaschine vorhandenen Restguthabens setzt voraus, dass die Frankiermaschine technisch stillgelegt wurde. Der Kunde kann seinen Anspruch auf Erstattung des Restguthabens innerhalb von 36 Kalendermonaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gegenüber der Deutschen Post geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung des Restguthabens.
- (2) Die Entsorgung oder sonstige Außerbetriebnahme der Frankiermaschine liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Informationen zur technischen Stilllegung sowie zu Möglichkeiten der Rücknahme, Entsorgung oder Verschrottung der Frankiermaschine erhält der Kunde beim jeweiligen Hersteller.
- (3) Soweit die Deutsche Post Leistungen zur technischen Stilllegung oder Verschrottung der Frankiermaschine erbringt, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Die Deutsche Post ist berechtigt, diese Kosten mit einem auf der Frankiermaschine vorhandenen Restguthaben zu verrechnen.
- (4) Eine Übersendung der Frankiermaschine an die Deutsche Post erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Kunden.

9 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadenursache beruht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (2) Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Deutsche Post ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

10 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Frankierung der Sendungen mit Frankiermaschinen ist im Voraus in dem von der Deutschen Post für den Kunden festgelegten Abrechnungsverfahren zu entrichten. Als Abrechnungsverfahren sind vorgesehen: Vorkasse, SEPA Basislastschrift und SEPA Firmenlastschrift. Die Deutsche Post kann zusätzliche Sicherheiten, z. B. Bankbürgschaften, verlangen.
- (2) Fehlerhaft erstellte Frankiervermerke werden – abzüglich einer ggf. gewährten Entgeltermäßigung – auf Antrag unbefristet erstattet, wenn der Kunde durch Vorlage nachweist, dass diese nicht bereits eingeleistet wurden. Eine Erstattung erfolgt nur für Frankiervermerke, bei denen das Datum des Frankiervermerks die Erstattungsfrist von einem Jahr nicht überschreitet. Die Frist beginnt mit Ablauf des im Frankiervermerk angegebenen Jahres. Für die Erstattung sind die Formulare der Deutschen Post zwingend zu verwenden. Einzelheiten siehe Hinweisblatt zur Erstattung (frankit.de/erstattung). Die Deutsche Post kann für die Erstattung eine Servicepauschale erheben.

11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. In diesem Zusammenhang tauschen der Hersteller und die Deutsche Post Daten (z. B. Kennung der Frankiermaschine, Kundennummer, Änderungen der Anschrift, Kündigung der Frankiermaschine) zum Zweck der Vertragsabwicklung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Frankiermaschine aus. Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link: frankit.de/download.

12 Sonstige Regelungen

- (1) Verträge über die Nutzung von Frankiermaschinen gelten für unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung ist über den Hersteller oder direkt an die vereinbarte Stelle der Deutschen Post zu richten. Als Kündigung gilt auch die Abmeldung der Frankiermaschine durch den Kunden beim Hersteller, sofern der Hersteller der Frankiermaschine der Deutschen Post dieses anzeigt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grob vertragswidriges Verhalten des Kunden. Als grob vertragswidriges Verhalten gilt insbesondere der Einsatz der Frankiermaschine mit unzureichender Qualität beim Druck von Frankiervermerken trotz schriftlicher Abmahnung durch die Deutsche Post.
- (4) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen nach diesen AGB und die Übertragung dieses Vertrags insgesamt durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.
- (5) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post aus Verträgen nach diesen AGB ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Die Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen über die Nutzung von Frankiermaschinen richtet sich nach Abschnitt 7 AGB BRIEF NATIONAL. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: 01. November 2026

